



Benutzungssatzung

Für die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ im Kommunalen Eigenbetrieb Kultuseinrichtungen des Landkreises Leipziger Land

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Kultuseinrichtungsbetriebssatzung hat der Kreistag des Landkreises Leipziger Land in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Benutzungssatzung für die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ im Kommunalen Eigenbetrieb Kultuseinrichtungen (Musikschulbenutzungssatzung) beschlossen :

§ 1

Name, Aufgabe

- (1) Die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ (Musikschule) ist eine öffentliche nicht rechtsfähige Einrichtung des Eigenbetriebes „Kommunaler Eigenbetrieb Kultuseinrichtungen“ (KEK) des Landkreises Leipziger Land (Landkreis) gemäß § 1 Abs. 2 Kultuseinrichtungsbetriebssatzung.
- (2) Die Musikschule ist eine musische Bildungsstätte.
Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Ausbildung in den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, der Musik und des Tanzes und leistet damit einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Die Ausbildung im Rahmen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die musikalische Elementarerziehung zu fördern, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren, für den Tanz und die bildende und angewandte Kunst auszubilden und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.
- (4) Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben den rein instrumentalen, vokalen bzw. tänzerischen und bild-künstlerischen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für eine musische Bildung zu wecken; dazu dienen sowohl traditionelle als auch alternative Unterrichtsmodelle. Hierzu werden entsprechende Konzert- und Lehrveranstaltungen angeboten.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Neben den Einwohnern des Landkreises sind die im § 9 Abs. 3 SächsLKrO genannten Personen im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Aufnahmekapazitäten berechtigt, die Musikschule nach gleichen Grundsätzen zu benutzen.
- (2) Anderen Personen kann die Benutzung der Musikschule gestattet werden, wenn es die Aufnahmekapazität der Einrichtung zulässt. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- (3) Teilnahme an den Veranstaltungen kann von Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahlen und Mindest- bzw. Höchstaltersgrenzen abhängig gemacht werden.

§ 3 Benutzerverhältnis

- (1) Die Teilnahme an den Konzert- und Lehrveranstaltungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zwischen dem Landkreis unter dem Namen KEK und den Teilnehmern bzw. Benutzern.
 - (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Sachsen gelten für die Veranstaltungen analog.
 - (3) Zu jeder Lehrveranstaltung i.S.d. Abs. 4 und 6 ist durch den Teilnehmer eine verbindliche schriftlich Anmeldung erforderlich. Für nicht oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
 - (4) Das Benutzungsverhältnis für ein Schuljahr beginnt nach Maßgabe eines Bescheides am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.
 - (5) Das Benutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor der dessen Ablauf vom Teilnehmer oder dem KEK ein entsprechender Beendigungswunsch der jeweils anderen Person schriftlich mitgeteilt wird.
 - (6) Abweichend vom Abs. 4 können vom Schuljahr abweichende in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen angeboten werden, die als solche kenntlich gemacht sind und einer gesonderten schriftlichen Anmeldung bedürfen.
In diesem Fall beginnt das Benutzungsverhältnis nach Maßgabe eines entsprechenden Bescheides mit Beginn der ersten Veranstaltung und endet mit Ablauf der letzten Veranstaltung.
 - (7) Auf schriftlichen Antrag können bei Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 4 die ersten zwei Monate des Benutzungsverhältnisses als Probezeit bewilligt werden. Im Falle des Ausscheidens am Ende der Probezeit endet damit gleichzeitig das Benutzungsverhältnis. Das Probeverhältnis wird nach Ablauf der Probezeit als Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 4 fortgeführt, wenn der Teilnehmer nicht bis zum 15. des laufenden Monats den Beendigungswunsch schriftlich anzeigt.
 - (8) Mit Beginn des Benutzungsverhältnisses kann einer Abmeldung durch den Teilnehmer abweichend von Abs. 5 nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachgewiesene Krankheit u.ä.) stattgegeben werden. Der Beendigungswunsch ist bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich anzuzeigen.
Aus wichtigem Grund (unentschuldigtes Fehlen, mangelnder Fleiß, grobe disziplinarische Verstöße) kann der KEK das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden.
-
- (9) Aus wichtigem Grund (Krankheit ab vier zusammen-hängenden Unterrichtswochen, Kuraufenthalte u.ä.) kann eine Beurlaubung des Teilnehmers bis zu drei Monaten erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen an den KEK zu richten.
 - (10) Auf den Besuch von Konzertveranstaltungen sind die Abs.3 bis 9 nicht anzuwenden.
 - (11) Der KEK ist gemäß § 11 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) zur Erhebung der personen- bezogenen Angaben berechtigt. Die Angaben des Teilnehmers im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis können elektronisch gespeichert und zu statistischen und sonstigen benutzerbezogenen internen Verwaltungszwecken des KEK verwendet werden.
Der Teilnehmer bzw. Benutzer erteilt mit seiner Anmeldung hierzu seine Zustimmung.

§ 4 Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Musikinstrumente können im Rahmen des Benutzungsverhältnisses für die Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung überlassen werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis für überlassene Musikinstrumente endet mit deren Rückgabe.
- (3) Der Verlust, die Unvollständigkeit oder die Beschädigung überlassener Musikinstrumente ist unverzüglich, spätestens bei Rückgabe anzuzeigen. Für Verluste und Schäden infolge unsachgemäßer Handhabung haftet der Nutzer und trägt die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten

§ 5 Gebühren

Für die Teilnahme an den Lehr- und Konzertveranstaltungen der Musikschule bzw. die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Abschlüsse, Teilnehmerbestätigungen

- (1) Soweit angeboten, können Teil- und Endabschlüsse entsprechend der Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) auf Wunsch des Teilnehmers abgenommen und zuerkannt werden.
- (2) Bei Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen kann durch den KEK auf Antrag des Teilnehmers eine Teilnahmebescheinigung bzw. ein Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden im Bereich der Grundfächer sowie bei Abschluss von Prüfungen entsprechend der Vorgaben des VdM Teilnahmebescheinigungen bzw. Zeugnisse ohne gesonderten Antrag ausgestellt.

§ 7
Haftung

Bei der Teilnahme von nicht oder nicht voll Geschäftsfähigen ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten(gesetzlichen Vertreter) zu gewährleisten, dass diese während der Veranstaltungen ihrer vollen Aufsichtspflicht nachkommen

§ 8
Übergangsregelungen

Abweichend von § 8 Abs. 1 Kultuseinrichtungsbetriebsatzung i.V. m. dieser Satzung werden die vor dem 01.01.2001 begründeten und über den 31.12.2000 hinaus andauernden Benutzungsverhältnisse bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum 31.07.2001, zu den bisherigen Bedingungen festgesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Musikschulbenutzungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Leipzig, den 13.12.2000

Dieck
Landrat